



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
10 072/252-1.8/95

1030 WIEN  
DAMPFSSCHIFFSTRASSE 2

21. November 1995

XIX. GP.-NR.  
1898/AB

1995 -11- 21

zu

1919 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser und Partner/-innen haben am 21. September 1995 unter der Nr. 1919/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Planstellen für Frauen im Bundesministerium für Landesverteidigung" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 20. September 1995 waren im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung insgesamt 3046 weibliche Bedienstete, davon 1096 Beamtinnen und 1950 Vertragsbedienstete, beschäftigt.

Zu 2:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die beigeschlossene Übersicht (**Anlage 1**).

Zu 3:

In meinem Ressort sind zwei weibliche Bedienstete mit Leitungsfunktionen betraut (Leiterin der Museumsabteilung im Heeresgeschichtlichen Museum; Leiterin der Amtswirtschaftsstelle).

Zu 4:

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind keine freien Planstellen zur ausschließlichen Aufnahme von weiblichen Bediensteten in den Bundesdienst vorgesehen. Generell richtet sich die Aufnahme von Bediensteten nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989; hiebei gewährleistet die Einrichtung einer Aufnahmekommission ein Maximum an Objektivität. Bei weiblichen Aufnahmewerbern ist überdies auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung Bedacht zu nehmen.

- 2 -

Zu 5:

Weibliche Bedienstete gibt es im Bundesministerium für Landesverteidigung in allen Verwendungsgruppen, wobei die meisten Frauen im Fachdienst und im qualifizierten mittleren Dienst dienstverwendet werden.

Zu 6:

Ja. Ein solcher Frauenförderungsplan wurde in Vollziehung des § 50 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 erstellt (VBl I Nr. 57/1994); ich verweise auf die **Anlage 2**.

Zu 7:

Ja. Gemäß § 26 B-GBG wurden für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung drei Gleichbehandlungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen bestellt; nähere Details sind der vorerwähnten Anlage 2 zu entnehmen.

Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Mitterer".

B e i l a g e  
zu GZ 10 072/252-1.8/95

### Anfrage

der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Partner/-innen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Planstellen für Frauen im Bundesministerium für Landesverteidigung

Auch wenn nach wie vor den Frauen ein freiwilliger Wehrdienst im Bundesheer verwehrt wird, sind doch im Dienstbetrieb des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine nicht unbedeutende Anzahl von Planposten mit Frauen besetzt.

Angesichts der zur Zeit stattfindenden Diskussion, Frauen den Zugang zu allen Funktions- und Verwendungsbereichen im Bundesheer zu ermöglichen, scheint es zunächst notwendig, den Ist-Stand von weiblichen Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu erheben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### Anfrage

1.) Wieviele Frauen sind zur Zeit im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung insgesamt beschäftigt? Wieviele Frauen stehen davon in einem Dienstverhältnis als Beamtin und als Vertragsbedienstete?

2.) Wieviele Frauen sind in welchen Verwendungsgruppen (detaillierte Aufstellung gemäß Stellenplan) beschäftigt?

3.) Wieviele Frauen üben leitende Funktionen aus (aufgeschlüsselt nach Sektionen, Gruppen, Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen)?

4.) Wieviele der nichtbesetzten Planstellen des BMLV (Zentralstelle und nachgeordnete Dienststellen) sind für Frauen vorgesehen?

5.) In welchen Funktionen und Verwendungsbereichen sind Frauen derzeit vorwiegend in Dienstverwendung?

6.) Wurde bereits ein Frauenförderungsprogramm für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausgearbeitet? Wenn ja, bitte genaue Darstellung. Wenn nein, wann wird ein solches vorliegen?

7.) Gibt es eine Frauenbeauftragte im Bundesministerium für Landesverteidigung? Wenn nein, warum nicht und denken Sie daran, jemanden damit zu betrauen?

A n l a g e 1  
zu GZ 10 072/252-1.8/95

Verw. Entitätsp	Zentral- stelle	unmittelbar nachgeordnete Hilfsstellen	KpsKdoI	KpsKdoII	KpsKdoIII	KdoEIDis	Mlkdo Wien	HMatA	Gesamt
A/a	6	8	4	7	4		2		31
B/b	47	40	3	1	2	1	5	4	103
C/c	151	118	35	16	37	27	39	66	489
D/d	232	205	230	154	288	89	165	163	1526
P1/p1		1		1	1	2			5
P2/p2		3	4	6	4	8	2	10	37
P3/p3		4	15	14	25	10	12	9	89
P4/p4	3	16	12	2	29	6	16	29	113
P5/p5	29	20	47	36	56	22	92	8	310
HV-Arzt				1	1				2
A 3	45	38	5	27	9	14	22	20	180
A 4	10	18	9	16	11	16	8	10	98
A 5						2	1		3
A 6		1				1			2
A 7		1						1	2
K1/k1									
K2/k2		3	2	3	2				10
K3/k3		9							9
K4/k4		19			3		1		23
K5/k5		1	2	2	1				6
K6/k6									
o. DV	1	4				1		2	8
<b>Gesamt</b>	<b>524</b>	<b>501</b>	<b>368</b>	<b>266</b>	<b>473</b>	<b>109</b>	<b>365</b>	<b>422</b>	<b>3046</b>

Anlage 2  
zu GZ 10 072/252-1.8/95

# Verlautbarungsblatt I

des

## Bundesministeriums für Landesverteidigung

---

Jahrgang 1994

Wien, 26. April

29. Folge

---

Inhalt:

57. Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung; Ausgabe

---

**57. Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung; Ausgabe**

Erlaß vom 31. März 1994, GZ 23 285/1-2.1/94

In der Beilage wird der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung für den Zeitraum vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1995 ausgegeben,

Beilage

Beilage

zu Erlaß GZ 23 285/1-2.1/94

**Allgemeine Bestimmungen (§ 3 B-GBG)**

Bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgeltes, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, bei Maßnahmen der ressortinternen Aus- und Weiterbildung, beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Förderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen), bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses sind weibliche Bedienstete weder unmittelbar noch mittelbar zu diskriminieren.

**Auswahlkriterien (§ 4 B-GBG)**

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern sind Frauen wegen bestehender oder früherer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Ausübung einer Teilbeschäftigung oder aufgrund einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nicht zu benachteiligen.

Ebenso ist weder das Lebensalter und der Familienstand von Bewerberinnen, eigene Einkünfte oder die des Ehegatten bzw. des Lebensgefährten sowie eventuelle zeitliche Belastung durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Teilbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen, bei der Auswahl gegenüber Bewerbern zu berücksichtigen.

**Ausschreibungen (§ 6 B-GBG)**

In Ausschreibungen von Planstellen und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz (der Funktion) verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit.

Demnach kommen vor allem in der Zentralstelle des BMLV sowie in jenen Bereichen der nachgeordneten Dienststellen, in denen überwiegend Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird, die besonderen Förderungsmaßnahmen für Frauen in Betracht.

526

29. Folge 1994 – Nr. 57

Darüber hinaus sind bei Ausschreibungen, die unter den Anwendungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes fallen, grundsätzlich Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung einzuladen.

#### **Maßnahmen im Bereich von Kommissionen (§ 9 B-GBG)**

Bei den bestehenden Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten (insbesondere Aufnahme- und Begutachtungskommission) berufen sind und sofern sie nicht eine militärische Personalangelegenheit betreffen, ist möglichst zumindest eine Frau als Vertreterin des Dienstgebers zu nominieren.

Weiters sind bei Dienstprüfungen, die die zivilen Verwendungsgruppen betreffen, Frauen als Mitglieder der Prüfungskommissionen (soweit vorhanden) zu bestellen.

Die hierfür erforderlichen Bestellungen haben chestmöglich zu erfolgen.

#### **Aus- und weiterbildende Maßnahmen (§ 13 B-GBG)**

Weibliche Bedienstete sind bei der Aus- und Weiterbildung besonders zu unterstützen bzw. zu fördern. Frauen ist die Zulassung zu Grundausbildungskursen für höhere Verwendungsgruppen sowie die Teilnahme an Führungskräftelehrkursen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen aufweisen, zu gewähren.

Weiters ist die Zulassung von Frauen zu den an der Verwaltungskademie des Bundes durchgeführten Seminaren besonders zu fördern und nur dann begründet abzuweisen, wenn schwerwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Grundsätzlich sind auch weibliche Bedienstete zu militärischen Kursen dann zuzulassen (zB WiUO-Kurs), wenn dies im dienstlichen Interesse gelegen ist und der erfolgreiche Kursabschluß zum Aufstieg in eine höhere Verwendungsgruppe führen bzw. bei der Bewerbung um einen entsprechenden Arbeitsplatz als Erfordernis verlangt werden kann.

#### **Aufnahme und beruflicher Aufstieg (§§ 42 und 43 B-GBG)**

Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber sind solange bevorzugt aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen in der entsprechenden Verwendungsgruppe im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörden gemäß den Vorgaben des Frauenförderungsplanes erreicht ist.

Gleiches gilt für weibliche Bedienstete, die eine höherwertige Verwendung anstreben.

#### **Anhebung des Anteiles der weiblichen Bediensteten bis zum Jahre 1996**

##### **1. Dienstbehördenbereich BMLV (Zentralstelle und unmittelbar nachgeordnete Dienststellen)**

	1994 (1. 7. 1993)	1996	Ziel f. d. Jahr 2000
A/a	13	29	61
B/b	58	114	228
C/c	333	368	438
E/e	2	5	12
P1/p1	3	5	10
P2/p2	4	6	9
P3/p3	5	18	44

##### **2. Nachgeordnete Dienstbehörden (Korpskommanden I, II und III, Kdo FlDiv, HMatA und MilKdoW)**

Da es sich bei diesen Dienstbehörden grundsätzlich um militärische Bereiche handelt, ist eine den Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes entsprechende zahlenmäßige Aufschlüsselung des Anteils an weiblichen Bediensteten nicht möglich.

Es ist jedoch unter Zugrundelegung dieses Erlasses der Anteil an weiblichen Bediensteten, insbesondere im Bereich der Verwendungs (Entlohnungs)gruppen C/c und B/b, insofern es sich nicht ausschließlich um militärische Bereiche bzw. um Funktionen handelt, die aus zwingenden dienstlichen und militärischen Gründen mit Bediensteten, die eine entsprechende Milizausbildung aufweisen, zu besetzen sind, anzuheben.

Abschließend wird auf die mit Erlass vom 28. Juni 1993, GZ 23 450/380-2.1/93, VBl. I Nr. 106/1993, kundgemachten Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zum B-GBG besonders hingewiesen.

In allen Angelegenheiten des Gleichbehandlungsgesetzes stehen die mit Erlass vom 28. Juni 1993, GZ 23 450/377-2.1/93, VBl. I Nr. 108/1993, bestellten Vertreterinnen für ihren jeweiligen Vertretungsbereich für Auskünfte zur Verfügung:

#### **Burgenland, Steiermark und Kärnten**

OKntlr Gruber Christa, MilKdo K  
VB I/d Dirnberger Waltraud, MilKdo ST

#### **Salzburg, Tirol und Vorarlberg**

VB I/d Leitner Hannelore, MilKdo S  
OOffzl Prantl Gertrud, MilKdo T

#### **Niederösterreich, Oberösterreich und Wien**

OKmsr Gratzer, Dr. Dagmar, BMLV/LegC  
ADir RgR Mikulitsch Ingrid, BMLV/PräsC